



BAUANZEIGE

Name:	_____
Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
Telefon:	_____

Bundesgebühr	€ 14,30
Bundesg. f. Beilagen	€
Verwaltungsabgabe	€ 10,50

Entrichtet unter Zahl	/
------------------------------	----------

An die
Baubehörde (Bürgermeister)

der Marktgemeinde
2242 Prottes

Ich (Wir) teile(n) Ihnen mit, dass ich (wir) gem. § 15 NÖ Bauordnung 2014 auf dem
Gstk.Nr. _____ in Prottes unter der Adresse:

nachstehende Baumaßnahmen beabsichtige(n):

Eine Lage- und Ansichtsskizze mit Maßstab liegt bei (unterfertigt, zweifach)

Beilage(n): _____ Hochachtungsvoll

Stellungnahme der Baubehörde:

Ihre am _____ eingebrachte Bauanzeige wird gem. § 15 NÖ. Bauordnung 2014 zur Kenntnis
genommen. Mit der Ausführung des Vorhabens kann begonnen werden.
Hinweis:

kann nicht zur Kenntnis genommen werden, da es sich um ein gem. § 14 NÖ. Bauordnung 2014
bewilligungspflichtiges Vorhaben handelt. Die Ausführung wird **untersagt**. Die Bauanzeige kann als
Bauansuchen gewertet werden, wenn Sie die für eine Baubewilligung erforderlichen Unterlagen
(siehe beiliegende Informationsschrift) innerhalb von 1 Monat bei der Baubehörde einreichen.

Prottes, am _____

Bürgermeister

Mit Befüllen des Formulars erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der von mir angegebenen
personenbezogenen Daten zum oben angeführten Verarbeitungszweck.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite: www.prottes.gv.at



Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014 (Stand Jänner 2022)

§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Barrierefreiheit,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;

c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);

d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;

e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;

f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;

g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;

b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Geflügelställen jeweils auf demselben Grundstück;

c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;

d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;

e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

(2) Werden Maßnahmen nach Abs. 1 mit einem Vorhaben nach § 14 Z 1 und 3 bei der Baubehörde eingereicht, sind sie in diesem Baubewilligungsverfahren mitzubehandeln und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Dadurch wird eine Parteistellung der Nachbarn nicht begründet.

(3) Der Anzeige sind zumindest eine **zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung** anzuschließen.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeinde unter 02282/218210 oder unter gemeinde@prottes.gv.at gerne zur Verfügung.